

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 03.05.2010

28. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **47. Richtlinie für die Genehmigung der Änderungen von Curricula und der Einrichtung neuer Studien**

---

### **47. Richtlinie für die Genehmigung der Änderungen von Curricula und der Einrichtung neuer Studien**

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 19.03.2010 folgende Richtlinie für die Genehmigung der Änderungen von Curricula und der Einrichtung neuer Studien beschlossen:

#### Änderungen eines Curriculums<sup>1</sup>:

1. Erarbeitung der Änderungen in der dafür zuständigen Curricularkommission.
2. Die Curricularkommission hat das bestehende Curriculum mit den geplanten, bereits eingearbeiteten Änderungen, welche ausführlich zu begründen sind, dem Rektorat, dem Universitätsrat (gemäß 54 Abs. 5 UG) und der ARGE Curricula bis spätestens Mitte März vorzulegen. Dabei sind die zu ändernden Teile eindeutig ersichtlich zu machen und bei Bedarf in einem gesonderten Dokument zu erläutern.
3. Die entsprechenden Änderungsanträge sind mit den Stellungnahmen des Rektorats, des Universitätsrats, und der ARGE Curricula dem Senat bis spätestens Ende April vorzulegen.
4. Gemäß § 22 Abs. 1 Z12 UG steht dem Rektorat ein Untersagungsrecht zu, wenn die Änderungen des Curriculums dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese finanziell nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer

---

<sup>1</sup> Ein bereits bestehendes Curriculum der Universität Mozarteum Salzburg wird geändert; eine Änderung liegt dann vor, wenn bis etwa 20% des gesamten Curriculums verändert werden.

Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist. Bei Untersagung der Änderungen eines Curriculums sowie bei der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen

5. Beschlussfassung des Senats über das zu ändernde Curriculum.
6. Das geänderte Curriculum tritt bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni tritt das geänderte Curriculum mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.
7. Das geänderte Curriculum hat grundsätzlich eine Gültigkeit von mindestens drei Jahren (d.h. keine weiteren Änderungen des Curriculums in diesem Zeitraum). Hiervon ausgenommen sind Anträge, die redaktionelle Änderungen, Korrekturen offensichtlicher Fehler, Anpassungen an Gesetzesänderungen oder Wiederverlautbarungen betreffen.  
Auf begründeten Vorschlag der Curricularkommission sowie der ARGE Curricula können Änderungen des Curriculums – insbesondere bei neu eingerichteten Studien – auch vor Ablauf dieses Zeitrahmens beantragt werden.
8. Ein geändertes Curriculum ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden dieses Studiums anzuwenden.

#### Einrichtung eines neuen Studiums<sup>2</sup>:

1. Anträge auf Einrichtung eines neuen Studiums (§ 22 Abs. 1 Z12 UG) sind an das Rektorat zu richten<sup>3</sup>. Die Anträge haben eine ausführliche Beschreibung des geplanten Studiums zu enthalten. Erforderlich sind insbesondere Angaben zu Art, Umfang und Dauer des Studiums, zum Qualifikationsprofil, zum Bedarf (Arbeitsmarkt- und Berufsaussichten).
2. Nach positiver Entscheidung bzw. Einrichtung des Studiums durch das Rektorat erfolgt die Zuweisung an den Senat. Infolge wird das geplante neue Studium einer bestehenden Curricularkommission zugewiesen oder es wird eine neue Curricularkommission zur Erstellung des Curriculums eingesetzt.
3. Das fertig ausgearbeitete Curriculum wird vom Senat an das Rektorat und den Universitätsrat (gemäß 54 Abs. 5 UG) weitergeleitet.
4. Gemäß § 22 Abs. 1 Z12 UG steht dem Rektorat ein Untersagungsrecht zu, wenn die Einrichtung des Curriculums dem Entwicklungsplan widerspricht oder wenn es finanziell nicht bedeckbar ist, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist. Bei der Untersagung eines Curriculums sowie bei der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen

---

<sup>2</sup> Es handelt sich um ein Studium, das bis jetzt noch nicht im Angebot der Universität Mozarteum Salzburg verankert ist, in den Wirkungsbereich der Universität Mozarteum Salzburg fällt und dessen Einrichtung im Entwicklungsplan vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Der Senat ist zeitgleich über den Antrag zu informieren und in der Folge über den Entwicklungsprozess auf dem Laufenden zu halten.

5. Dem Senat sind vor Beschlussfassung über die Erlassung des Curriculums die Stellungnahmen des Rektorats, des Universitätsrats (gemäß § 54 Abs. 5 UG) sowie der ARGE Curricula zum geplanten Curriculum vorzulegen.
6. Auf eine zeitgerechte Einreichung beim Senat ist Bedacht zu nehmen.
7. Beschlussfassung des Senats über das Curriculum.
8. Das im Senat beschlossene Curriculum tritt gemäß § 54 Abs. 5 UG bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichungen nach dem 30. Juni tritt das beschlossene Curriculum mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.

Allgemeines:

Sowohl bei der Änderung eines Curriculums als auch bei der Einrichtung eines neuen Studiums kommen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

Univ.-Prof. Matthias Seidel  
Vorsitzender des Senats